

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 219.

Freitag den 24. September

1858.

3. 512. a (2)

Nr. 5106.

Rundmachung

der k. k. Steuer-Direktion für Krain.

Die Einreichung der Einkommensteuer-Bekanntnisse für das Verwaltungsjahr 1859 betreffend.

Nach dem Allerhöchsten Patente vom 3. September 1858, ist die Einkommensteuer vorerst in dem Ausmaße nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1858 vorgeschrieben wurde, zu entrichten.

Nachdem jedoch die mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 27. Oktober 1857, Zahl 4168 J. M., vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verwaltungsjahr 1858 im Verwaltungsjahre 1859 eine Aenderung erleiden, so ist sich hierbei nach folgenden besonderen Weisungen zu benehmen.

1. Den Bekanntnissen des Einkommens der I. Klasse für das Verwaltungsjahr 1859 sind die Erträge und Ausgaben der Jahre 1856, 1857 und 1858 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Ertrages zum Grunde zu legen.

2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allerhöchsten Patentes vom 29. Oktober 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer von den stehenden Bezügen der II. Klasse sind auch die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1858 beginnt, und am 31. Oktober 1859 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

3. Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einkommenserklärung unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1859 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1858 einzubekennen.

4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekanntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr, so wie die Entscheidung über Rekurse hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen.

5. Zur Ueberreichung der Bekanntnisse über das Einkommen und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge wird mit Hinweisung auf den §. 32 des Allerhöchsten Patentes vom 29. Oktober 1849 und auf die Bestimmungen der Vollzugs-Vorschrift vom 11. Jänner 1850 die Frist bis letzten Dezember 1858 festgesetzt.

Von der k. k. Steuer-Direktion. Laibach
am 13. September 1858.

RAZGLAS

c. k. davknega vodstva za Krajsko.
Zastran podajanja dohodninskih spovedkov za upravno leto 1859.

Po Najvišjem patentu od 3. Septembra 1858 je dohodnino zazdaj tako in po izméri odrajtovati, kakor je bilo za upravno leto 1857 zavkazano.

Ker se pa podlage za izméro dohodnine za leto 1857, ki so bile vsled razpisa dudarstvenega ministerstva od 27. Oktobra 1857 št. 4168 D. M. predpisane, v upravnem letu 1859 spremené, se je v tem po sledéčih posebnih vodilih ravnati:

1. Spovedki zastran dohodkov I. razreda za upravno leto 1859 se po dohodkih in izdajam let 1856, 1857 in 1858 izdeljujejo, da se srednji dohodki pozvejo.

2. Zaukazi §§. 21 in 22 Najvišjega patenta od 29. Oktobra 1849 zastran pobiranja dohodnine od stanovitnih prejemštin II. razreda veljajo tudi za zneske ob tacih prejemštin za leto, ktero se začne s 1. dnem Novembra 1858 in končá 31. Oktobra 1859.

3. Obresti in rente III. razreda, ktere spovedovati so tisti dolžni, kteri imajo pravi-

vico jih prejemati, je za upravno leto 1859 po stanju premoženja in dohodkov, kakoršno je bilo 31. Oktobra 1858, spovedovati.

4. Spovedke in naznanila za dohodnine prejemati, pretresovati in uravnovati, potem davke ustanovljovati, kakor tudi pritožbe razsojevati, gré po obstoječih postavah.

5. Za prodajanje spovedkov zastran dohodnine in za podajanje naznanil zastran stanovitnih prejemštin se odlóci z ozerom na §. 32 Najvišjega patenta od 29. Oktobra 1849 in na odlóche izpeljavnega predpisa od 11. Januarja 1850 čas do poslednjega dneva Decembra 1858.

Od c. k. davknega vodsta. V Ljubljani
13. Septembra 1858.

Nr. 4390 J. M.

Kaiserliches Patent

vom 3. September 1858,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, bezüglich der Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1859.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Gdrz und Gradiška; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woimodschaft Serbien etc. etc.

Zur Bedeckung der Staats-Erfordernisse im Verwaltungsjahre 1859 finden Wir nach Vornahme Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes Folgendes anzuordnen:

1. Im Verwaltungsjahre 1859 sind die Grundsteuer, die Gebäude-, die Erwerb- und die Einkommensteuer sammt den landesfürstlichen Zuschlägen zu diesen Steuern in dem Ausmaße, und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1858 mit Unserem Patente vom 21. Oktober 1857 vorgeschrieben wurden, unter Anwendung der Anordnungen der §§. 2, 5, und 6 Unseres Patentes vom 27. April 1855 über die neue österreichische Währung zu entrichten.

2. Mit Rücksicht hierauf hat bis auf weitere Bestimmung die Bemessung dieser direkten Steuern in der Währung (Valuta) zu geschehen, in welcher der, die Grundlage der Percentual-Besteuerung bildende Ertrag des Einkommens, oder der gesellschaftlich nach Klassen (Abstufungen) zu bestimmende Steuersatz festgestellt ist.

Die hiernach in einer andern, als der neuen österr. Währung entfallende, oder auf eine längere Dauer schon bemessene Steuer ist nach dem mit Unserem Patente vom 27. April 1855 festgesetzten Maßstabe in die österr. Währung umzustellen, in dieser vorzuschreiben und einzubehalten.

3. Wir behalten Uns jedoch vor, in der Besteuerung die als erforderlich sich zeigenden Aen-

derungen noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1859 eintreten zu lassen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserem kaiserlichen Lustschlosse zu Laxenburg den dritten Monatstag September im Eintausend achthundert acht und fünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

Franz Josef m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr von Brud m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Manherr m. p.

St. 4390 D. M.

Ces. Patent

od 3. Septembra 1858,

veljaven za celo cesarstvo s kterim se raspisujejo neposrednji davki za upravno leto 1859.

Mi Franc Jozef Pervi, po

božji milosti cesar Avstrianski, kralj Ogerski in Česki, kralj Lombardski in Benéški, Dalmatinski, Horvaški, Slavonski, Gališki, Vladimírski in Ilirski, kralj Jeruzalemski i. t. d.; nadvojvoda Avstrianski; véliki vojvoda Toskanski, in Krakovski; vojvoda Lotarinski, Solnograški, Štajerski, Koroški, Krajnski in Bukovinski; veliki knez Erdeljski; mejni grof Moravski, vojvoda Gornje- in Dolnje Silezki, Modénski, Parmezanski, Piačenski in Kvastalski, Osvetimski in Zatorski, Tešinski, Friulski, Dobrovaški in Zaderski; pokneženi grof Habsburški, Tiroljski, Kiburški, Goriški in Gradiškanski; knez Tridentinski in Briksanski; mejni grof Gornje- in Dolnje Lužiški in Istrianski; grof Hohenembski, Feldkirchski; Bregenski, Sonenberški i. t. d.; gospod mesta Teržaškega, Kotora in Slovenske meje; veliki vojvoda vojvodine Serbske i. t. d. i. t. d.

Da se deržavne potrebe v upravnem letu 1859 založe, zaukazujemo po zaslišanju Naših ministrov in našega deržavnega svetovavstva:

1. V upravnem letu 1859 se imajo zemljišni ali grunti davek, davek od poslôpij, pridobnina in dohodnina s cesarskimi dokladami k davkom vred tako in po tistih odlóbach odrajtovati, ktere so bile za upravno leto 1858, z Našim patentom od 21. Oktobra predpisane z obračnjem §§. 2, 5 in 6 Našega patenta od 27. Aprila 1858 zastran nove avstrianske veljave

2. Z ozerom na to se imajo ti neposrednji davki se kaj drugega ne ukaže, v veljavi izmerjevati, v kteri je ustanovljen znesek dohodnine, po kteri se prerajtuje percentualšina, ali stavek davka, kteri se po postavi odločuje po razredih (stopnjah)

Davek, kterega je po tem odrajtovati v kaki drugi kokor v novi avstrianski veljavi, ali kteri je za dalj časa že izmerjen bil, se ima po merilu, z Našim patentom od 27. Aprila 1858 ustanovljenim v avstriansko veljavo prepisati in v tej nakladati in poberati.

3. Mi si pa prideržimo oblast, zaukazati gledé neposrednjih davkov še v dravnem letu

1959 premembe delati, kterih potreba bi se skazati utegnili.

Nasemu ministru dnarstva je naročeno izpeljati, kar zaukazujemo.

Dano v Nasem cesarskem gradu v Laksenburgu tretji dan mesca Septembra, v letu tavzent osemsto in osem in petdeset, Nasega cesarjevanja v desetem letu.

Franz Josef s. r.

Graf Buol-Schauenstein s. r.

Baron Bruck s. r.

Po Najvisjim zaukasu:

Manherr s. r.

3. 514. a (2) Nr. 39625

Rundmachung

der Vorlesungen am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1858/59 und Vorschriften für Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt 2 Abtheilungen.

1. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden.

2. Die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.

Außer diesen beiden Abtheilungen befinden sich am Institute noch:

3. Der Vorbereitungsjahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können.

4. Die Gewerbszeichenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichenunterricht erhalten.

Von Sprachen werden am Institute die orientalischen öffentlich, und die den Hörern am Institute nützlichsten europäischen außerordentlich gelehrt.

Ordentliche Lehrgegenstände.

In der technischen Abtheilung.

Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe;

Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner;

Die darstellende Geometrie: Professor Johann Hönig;

Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor Regierungsrath A. Ritter v. Burg;

Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Herr;

Die Physik: Professor Ferdinand Heßler;

Die Landbauwissenschaft: Prof. Josef Stummer;

Die Wasserbau- und Straßenbauwissenschaft: Professor Josef Stummer; Die Mineralogie, Geographie und Paläontologie: Professor Dr. Franz Leydolt;

Die Botanik: Professor Dr. Franz Leydolt;

Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Uebungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schrötter;

Die chemische Technologie in zwei Semestralkursen, in Verbindung mit praktischen Uebungen in einem eigenen Laboratorium vorgetragen, von dem supplirenden Professor Dr. Josef Pohl;

Die mechanische Technologie: supplirender Professor Rudolf Freiherr von Kulmer;

Das vorbereitende technische Zeichnen: Professor Johann Hönig;

Das Blumen- und Ornamentenzeichnen: Professor Anton Fiedler.

In der kommerziellen Abtheilung

Die Handelswissenschaft: Professor Dr. Hermann Blodig;

Das österreichische Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Hermann Blodig; Der kaufmännische Geschäftsstyl: Prof. Karl Langner;

Die Merkantilrechnenkunst: Prof. Georg Kurzbauer;

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer;

Die Warenkunde: supplirender Professor Adolf Machatschek;

Die Handelsgeographie: Professor Karl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache: Professor Moriz Wickerhauser;

Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb;

Die vulgär arabische Sprache: Lehrer Anton Hasan;

Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juristisch-politische und kammeralistische Arithmetik: Vizedirektor Josef Beskiba;

Die Astronomie: Professor Dr. Josef Herr;

Die Anwendung der Lehren der Mathematik auf einzelne Theile der Baukunst: Dozent k. k. Ministerial-Ober-Ingenieur Georg Rebhann;

Die analytische Geometrie im Raume: Dozent Mathias Hartmann C. v. Franzenshuld;

Die österreichischen Gefällegesetze: Professor Dr. Herman Blodig;

Ueber das Mikroskop und dessen Anwendung: Dozent Dr. Josef Pohl;

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat;

Die englische Sprache und Literatur: Dozent Johann Högel;

Unterricht in der Kalligraphie: Lehrer Jakob Klaps;

Die chirurgischen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen: Dozent Johann Augler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungsjahrgang sind:

Die Elementar-Mathematik;

» Experimental-Physik;

» Naturgeschichte aller drei Reiche der Natur;

» Stylistik;

Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule umfaßt:

Das vorbereitende Zeichnen;

» Manufaktur-Zeichnen;

» Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiten;

Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonntagen und Feiertagen finden mit für Jedermann freiem Zutritt Statt:

Ueber Arithmetik;

» Geometrie;

» Mechanik;

» Experimental-Physik.

Vorschriften

für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften:

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 20. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktionskanzlei Statt.

Die sich später Meldenden können, wenn sie die Ursache ihres spätern Erscheinens gehörig nachgewiesen haben, nur bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden. Ueber diesen Termin hinaus findet selbst im Falle der Krankheit keine Aufnahme mehr Statt.

Matrikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgestellt werden.

Jeder Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmezeit ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen notwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulation ist die Taxe von 4 fl. C. M. nebst 15 kr. Stempelgebühr so gleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulation als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen, oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen oder den Vorbereitungsjahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich einer Aufnahme-Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diesen beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studierende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insofern er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentions-Bestätigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er nachträgliche Prüfungen anzufuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird. Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstand verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen, nur die Direktion kann bei besonders wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungsjahrgang ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Aufnahmeprüfungen beginnen am 21. September, und jede derselben muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein. Jeder sich um eine solche Prüfung Bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten zehnten Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmeprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvierung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich sind, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. spätestens am 1. Dezember und 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Institutgebäudes kund gemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne jeden halben Jahres 20 Gulden C. M. zu entrichten. Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulation als außerordentlicher Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unteroffiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung, oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbstständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen

haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionskanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein amtliches Prüfungszeugniß, sondern nur ein von der Direktion vidimirtes Frequentationszeugniß, oder ein Privat-Prüfungszeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat binnen den ersten 14 Tagen jedes Halbjahres des Unterrichtsgeld mit 12 fl. zu erlegen, widrigenfalls ihm der weitere Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemachten Weise angeführt.

IV. Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Cyclus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen.

Die Zulassung als Gast erteilt der betreffende Professor insofern, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum und mit Erfolg zu erteilende Unterricht in dem betreffenden Hörsaal oder Laboratorium gestattet.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungsjahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungsjahrganges, werden jene aufgenommen, welche

- a) achtzehn Jahre oder doch noch vor dem 1. Jänner 1841 geboren sind, und
- b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert, oder als notwendig anerkannt wird. In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen.

Andere Aufnahmebewerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungsjahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen. Die Schüler des Vorbereitungsjahrganges sind zum Erlag der Aufnahmestare von 4 fl. nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches spätestens bis 1. Dezember und 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für die Gewerbszeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet.

Für dieselbe ist weder eine Taxe noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes. Wien am 31. August 1858.

3. 521. a (1) Nr. 16806

Verichtigung.

Zu der wegen Sicherstellung der Buchbinderarbeiten für die k. k. Finanz-Landes-Direktion und die ihr unterstehenden Behörden und Ämter in Graz unterm 12. d. M. ergangenen wiederholten Kundmachung, wird erklärt, daß der bei der neuerlichen Versteigerung zur Grundlage zu nehmende Prozentsatz-Einlaß von den Einheitspreisen des Arbeitstarifes nicht $34\frac{1}{4}\%$, sondern richtiger $34\frac{3}{4}\%$ beträgt.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 22. September 1858.

3. 509. a (3) Nr. 1273

Zu besetzen ist im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion eine provisorische Amtsassistentenstelle in der XII. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge aus dem Gefälls-, Kassa- und Rechnungswesen bestandenen Prüfung, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten dieses Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Oktober 1858 bei dem Präsidium dieser Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 3. September 1858.

3. 1655. (3) Nr. 4788

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 30. Juni 1858 mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Agnes Prälich, Postbeamten-Witwe und Hausbesitzerin in der St. Peters-Vorstadt Nr. 117, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 4. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zufließen, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 4. September 1858.

3. 501. a (3) Nr. 4547

Kundmachung.

Am 30. September 1858 zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags wird in der hiesigen k. k. Amtskanzlei eine öffentliche Verhandlung zur Sicherstellung des Vorpannsbedarfes in der Marktschiffstation Neustadt während des Verwaltungsjahres 1859, nämlich während der Zeit vom 1. November 1858 bis letzten Oktober 1859, abgehalten werden. Die Pachtlustigen werden eingeladen, sich bei obiger Verhandlung mit dem vorgeschriebenen Badium pr. 100 fl., welches auch als Kaution zurückbehalten werden wird, in der hiesigen k. k. Amtskanzlei, wo schon von jetzt an die näheren Verpachtungs-Bedingnisse während den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden eingesehen werden können, einzufinden zu wollen, und es wird hier nur noch beigefügt, daß auch schriftliche, mit dem Badium pr. 100 fl., oder mit einem auf die so eben erwähnte Summe lautenden Kassaerlaß Scheine dokumentirte Offerte bei dieser Verhandlung angenommen werden, nur müssen diese Offerte schon vor dem Beginn der mündlichen Abseigerung, nämlich vor der ersten Vormittagsstunde am 30. September 1858, der Verhandlungskommission übergeben worden sein.

K. k. Bezirksamt Neustadt am 6. September 1858.

3. 506. a (3) Nr. 1946

Ein Bezirksdiener

wird bei dem k. k. Bezirksamte Senofetsch aufgenommen. Die Löhnung besteht in jährlichen 120 fl. aus der Bezirkskasse, einigen geringeren Emolumenten, und bei besonderer Rücksichtswürdigkeit auch in der Natural-Behaltung.

Auf wohlausgebildete verlässliche, des Lesens und Schreibens kundige Abschieder wird vorzüglich Bedacht genommen. Gehörig belegte Kompetenz-Gesuche sind bis Ende September d. J. hieramts zu überreichen.

K. k. Bezirksamt Senofetsch am 15. September 1858.

3. 505. a (3) Nr. 3807

Konkurs-Ausschreibung.

Im Bezirke Radmannsdorf ist eine Bezirkswundarzt-Stelle mit dem Sitze im Markte Kropp durch die Resignation des bisherigen Bezirkswundarztes Heinrich Pitschman in Erledigung gekommen.

Jene, welche sich um diesen Posten, mit welchem eine aus der hierortigen Bezirkskasse zu beziehende Remuneration jährlicher fünfzig Gulden CM. verbunden ist, bewerben wollen,

haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. Oktober d. J. hieramts einzubringen.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf am 31. August 1858.

3. 520. a (1) Nr. 3933/731

Lizitations-Aukundigung.

Um den Bedarf an Materialien für die k. k. Kriegs-Marine auf das Militär-Jahr 1859 sicher zu stellen, wird hiemit allgemein kundgemacht, daß am 15. Oktober 1858 um 11 Uhr Vormittags und, wenn es nöthig sein sollte, auch die folgenden Tage eine Versteigerung im Offertwege mittelst versiegelten Offerten in dem Amtsfloale des Hafen-Admiralats abgehalten werden wird, um die Lieferung der in den beifolgenden Tabellen verzeichneten, in Lose oder für sich bestehende Lieferungen abgetheilten Gegenstände an den Mindestbietenden zu überlassen.

Die Angebote müssen auf gestempeltem Papier geschrieben, vom Offerten gefertigt und bis zwei Uhr Nachmittags vor dem obbezeichneten Tage dem k. k. Hafen-Admiralate in Venedig übergeben werden.

Die Konkurrenten müssen bei Ueberreichung ihrer Angebote auch das entsprechende, am Ende eines jeden Loses angegebene Reugeld, u. z. in klingender Münze, oder in österreichischen Staatspapieren nach dem gesetzlichen Kurse, erlegen.

Das Reugeld des Erstehers der Lieferung wird bis zur Erlegung der vorgeschriebenen Kaution, welche in österreichischer Währung gebildet wird, in Deposito zurückbehalten, jenes der übrigen Konkurrenten aber wird den Betreffenden gleich nach der Versteigerung zurückgestellt.

Jedem Angebote muß die Erklärung der Konkurrenten, sich allen Bedingungen der gegenwärtigen Versteigerungs-Aukundigung unterziehen zu wollen, beigefügt werden. Die Aufbesserungen müssen mittels eines Prozentennachlasses, Bruchtheile ausgenommen und nicht in Einzelpreisen angeboten werden, denn in diesem letzteren Falle würden die Offerte nicht berücksichtigt werden.

Alle Konkurrenten haben sich über ihre Befähigung, und über die Mittel zur schleunigen und pünktlichen Vollziehung der betreffenden Lieferung standhaft auszuweisen, wenn sie nicht schon ohnehin bekannte und akkreditirte Handelshäuser wären.

Alle unstatthaftern Angebote, so wie die nachträglichen Aufbesserungen, endlich alle Offerte, welche nicht nach den hier vorgeschriebenen Bedingungen verfaßt sind, sind untersagt, und werden als unannehmbar zurückgewiesen.

Die diesfälligen Lieferungsbedingungen können beim hierortigen Stadtmagistrate und bei der Handels- und Gewerbekammer eingesehen werden.

3. 1654. (3) Edikt Nr. 3766

Von dem k. k. Bezirksamte Großlaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Dr. Julius v. Burzsch, für Frau Maria Birant von Laibach, gegen Johann Wambitz von Germ, wegen aus dem Vergleiche vom 17. April 1855, Nr. 2115, lautenden 64 fl. 26 kr. C. M. e. s. e., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche von Auersperg sub Urb. Nr. 73 und Rest. Nr. 35 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1296 fl. 30 kr. C. M., gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsabende auf den 6. August, auf den 7. September und auf den 6. Oktober d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintongegen werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Großlaschitz, als Gericht, am 2. März 1858.

Nr. 3766.

Da sich bei der zweiten Feilbietung kein Kauflustiger gemeldet, so wird am 6. Oktober 1858 zur dritten Feilbietung mit dem vorigen Anbange geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Großlaschitz, als Gericht, am 7. September 1858.

B. 1644. (3)

Nr. 2309.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe in die Uebertragung der mit dem gerichtlichen Bescheide vom 4. Juni l. J., B. 1505, bestimmt gewesenen exekutiven Feilbietung der, dem Franz Kaplan von Neudegg gehörigen, im Grundbuche des Gutes Schenkenbüchel sub Berg-Nr. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 162 fl. 20 kr. bewertheten Weingartenrealität zu Selloberg gewilliget und hiezu die Tagsetzungen

auf den 14. Oktober,

auf den 16. November

und auf den 16. Dezember l. J.,

jedesmal Vormittags von 10 — 12 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Beisügen bestimmt, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Tagsetzung aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Treffen am 20. August 1858.

B. 1645. (3)

Nr. 2136.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Konstantia Bresovar von Landstrass, gegen Mathias Kaplan von Neudegg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 8. Juli 1856, B. 2148, schuldigen 2218 fl. 40 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Neudegg sub Ref. Nr. 3 vorkommenden behauenen und der sub Ref. Nr. 2 1/2 vorkommenden unbehaunten, erstere gerichtlich auf 5872 fl. und letztere auf 1464 fl. 15 kr. bewertheten Realitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsetzungen

auf den 18. Oktober,

auf den 12. November

und auf den 21. Dezember l. J.,

jedesmal Vormittags von 9 Uhr in loco Neudegg mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Treffen am 4. August 1858.

B. 1657. (3)

Nr. 6427.

E d i k t.

Nachdem bei der am 9. September l. J. abgehaltenen zweiten exekutiven Mobilar- und Realfeilbietungstagsetzung in der Exekutionssache der Franziska Redditschen Erben, gegen Mathias Jenizh von Karendorf, pcto. schuldigen 142 fl. 29 kr. Zinsen und Kosten, kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der mit dem diesgerichtlichen Bescheide vom 26. Mai l. J., B. 3339, auf den 11. Oktober d. J. anberaumten exekutiven dritten Feilbietungstagsetzung sein Verbleiben.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht in Neustadt am 10. September 1858.

B. 1658. (3)

Nr. 5166.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neustadt wird dem unbekannt wo befindlichen Josef Mediz und dessen allfälligen, gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider dieselben Johann Wochte von Kleinriegel, durch Hrn. Dr. Suppan die Klage auf Ersetzung pcto. der im Grundbuche Herrschaft Rupertsdorf sub Urb. Nr. 983 vorkommenden Weingärten pod luseho und ta čerkven nograd, und Gestattung der Besigumschreibung, sub praes. 31. Juli 1858, B. 5166, hiermit überbracht, worüber die Tagsetzung im ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 9. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr hiesiger Gerichts anberaumt, und den unbekannt wo befindlichen Beklagten Herr Dr. Rosina zur Wahrung ihrer Rechte auf ihre Gefahr und Kosten als Kurator unter Einem aufgestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, damit sie sogleich zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Beheile an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen wissen werden, als widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 1. August 1858.

B. 1659 (3)

Nr. 5142.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neustadt wird hiemit kund gemacht:

Es sei in die exekutive Feilbietung der, dem Franz Gallitsch von Hönigstein gehörigen, im Grundbuche der Auerperger Gült Rastentuf sub Ref. Nr. 315, Urb. Nr. 669 vorkommenden, zu Hönigstein liegenden, gerichtlich auf 3030 fl. 40 kr. be-

wertheten Ganzhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem Urtheile vom 25. März 1857, B. 111, exekutive intabul. 21. Dezember 1857, B. 672, dem Herrn Anton Ritter von Zichtenau, Güterbesitzer zu Verschlin, schuldigen 1500 fl., der hievon seit 2. September 1855 rückständigen 5% Zinsen, der Klags- und Exekutionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 16. Oktober, auf den 18. November und auf den 18. Dezember l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisügen anberaumt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsetzung unter dem Schätzungswert werde veräußert werden.

Der Grundbuchs-Extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden hiesiger Gerichts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 31. Juli 1858.

B. 1660. (3)

Nr. 2738.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Kump von Neutabor, gegen Mathias Skedel von Bresje, wegen aus dem Vergleich ddo. 16. Juli 1852 schuldigen 200 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Smuk sub Ref. Nr. 154 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 369 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsetzungen auf den 18. Oktober, auf den 19. November und auf den 20. Dezember 1858, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 22. Juli 1858

B. 1661. (3)

Nr. 2933.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Dato Kamilovizh von Solize, gegen Marko Kadinovizh von Jesernize, wegen schuldigen 400 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Kurr. Nr. 888, 892 und 893 vorkommenden Realität in Kamenica, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 680 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsetzungen auf den 15. Oktober, auf den 15. November und auf den 17. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 7. August 1858.

B. 1662. (3)

Nr. 3939.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Marko Pnovizh von Malline, gegen Mathias Bratanizh von Ternouz, wegen schuldigen 28 fl. C. M. c. s. c., in die Reassumirung der exekutiven öffentlichen Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Mötting sub Kurr. Nr. 76 vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 802 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsetzungen auf den 22. Oktober, auf den 22. November und auf den 22. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 8. August 1858.

B. 1663. (3)

Nr. 5178.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte zu Laß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Kallan von Perven Nr. 10, gegen Herrn Josef Zebal, von

Laß Nr. 102, wegen aus dem Vergleich ddo. 4. September 1857, B. 3350, schuldigen 97 fl. 30 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Stadtdominiums Laß sub Urb. Nr. 101 vorkommenden, in Laß sub Haus-Nr. 102 liegenden Hausrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 1067 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsetzung auf den 16. Oktober, die zweite auf den 16. November und die dritte auf den 16. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laß, als Gericht, am 29. August 1858.

B. 1666. (3)

Nr. 3055.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Pava Czaar, von Pillatobaz Nr. 7, gegen Marko Schutle von Buschingdorf Nr. 30, wegen schuldigen 378 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Auerberg sub Urb. Nr. 145 vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 795 fl. 40 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsetzungen auf den 20. Oktober, auf den 29. November und auf den 30. Dezember 1858, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 18. August 1858.

B. 1668. (3)

Nr. 3433.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Franz Rudesch, durch dessen Nachhaber Josef Rudesch von Feistritz, gegen Mathias Jenko von Topolz, wegen schuldigen 400 fl. c. s. c., die zur Vornahme der mit Bescheid vom 12. Dezember 1855 bewilligten, sodin aber sistirten Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, in Topolz gelegenen im Grundbuche der exekutive Augustiner Gült Lippa sub Urb. Nr. 35 vorkommenden, gerichtlich auf 2483 fl. 20 kr. bewertheten Realität, bestimmt gewesene dritte Feilbietungstagsetzung neuerlich auf den 6. Oktober l. J. früh 9 Uhr hiesiger Gerichts mit dem Betheilen angeordnet, daß hiebei die Realität auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 6. Juli 1858.

B. 1669. (3)

Nr. 3291.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei über das Ansuchen der mindj. Anna Domladič, durch ihren Vormund Blas Zomskizh von Feistritz, gegen Lorenz Jogodnja von Kosef, wegen aus dem Urtheile vom 13. Juli 1857, B. 3408, schuldigen 36 fl. 54 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Semonhof sub Urb. Nr. 33 1/2 vorkommenden, in der Gemeinde Kosef liegenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 1583 fl. C. M., gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsetzungen auf den 6. Oktober, auf den 6. November und auf den 6. Dezember l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. Juni 1858.